

## Entgeltordnung für die Marktbücherei Pilsting

### § 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Marktbücherei Pilsting, Lindenstraße 1, 94431 Pilsting werden Entgelte erhoben.

### § 2 Jahresentgelt

(1) Das Entgelt beträgt pro Lesejahr 5,-- €.

(2) Die Ausleihe ist kostenlos für:

1. Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr
2. Schüler, Studenten und Auszubildende
3. Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), den Bundesfreiwilligendienst (BUFTI) oder vergleichbares ableisten
4. Personen, die Leistungen nach dem
  - 4.1 Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe),-
  - 4.2 Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen
  - 4.3 Asylbewerberleistungsgesetze oder vergleichbare Leistungen beziehen

### § 3 Servicegebühren

Für Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,-- € erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.

### § 4 Säumnisgebühren, Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für jeden Tag der Leihfristüberschreitung bis zur Rückgabe des ausgeliehenen Mediums eine Säumnisgebühr von 0,20 € pro Tag der Säumnis fällig.

Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Marktbücherei geöffnet ist.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird durch den Markt Pilsting ein entsprechendes Mahnverfahren eingeleitet, wobei für die erste schriftliche Mahnung (nach 2 Wochen Überschreitung) keine Mahngebühr erhoben wird.

Die Gebühr für die 2. Mahnung (nach weiteren 2 Wochen) beträgt 5,-- €. Für die sonstige Beibringung des Mediums hat der Entleiher die jeweils anfallenden Kosten zu tragen.

In begründeten Fällen kann von der Festsetzung von Mahn und/oder Säumnisgebühren abgesehen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend Anwendung.

### § 5 Entgelt- und Gebührenschuldner

Entgelt- und Gebührenschuldnerschuldner ist die Person auf dessen Name der Bibliotheksausweis ausgestellt ist bzw. die gesetzliche Vertretung derselben.

### § 6 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft und ersetzt die bisherigen Entgelt- bzw. Gebührenordnung.